

1. Änderungssatzung vom 13.12.2005 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 7 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

a) Grundstücke, die vorwiegend zu Wohnzwecken dienen, sind in folgende 6 Kategorien aufgeteilt:

- aa) Kategorie W1; sind
Grundstücke, die mit allgemeiner Wohnbebauung bebaut sind und keiner der Gruppen W2 bis W6 angehören. Dies sind insbesondere mit Ein- und Zweifamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern bebaute Grundstücke,
- ab) Kategorie W2; sind
Grundstücke, die mit Mehrfamilienhäusern bebaut sind,
- ac) Kategorie W3; sind
Grundstücke, die mit Bauerngehöften bebaut sind,
- ad) Kategorie W4; sind
Grundstücke, die mit einem Wohnblock bebaut sind,
- ae) Kategorie W5; sind
Grundstücke die mit zwei Wohnblöcken bebaut sind,
- af) Kategorie W6; sind
Grundstücke, die mit mehr als zwei Wohnblöcken bebaut sind.

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

Grundstücke die vorwiegend Wohnzwecken dienen der ...	durchschnittliche Grundstücksgröße	Grenzwert (Spalte 2 zzgl. 30 %)
1	2	3
Kategorie W1	645 m ²	839 m ²
Kategorie W2	1.115 m ²	1.450 m ²
Kategorie W3	1.138 m ²	1.479 m ²
Kategorie W4	2.318 m ²	3.013 m ²
Kategorie W5	5.395 m ²	7.014 m ²
Kategorie W6	9.615 m ²	12.500 m ²

b) Grundstücke, die vorwiegend sonstigen Zwecken dienen, sind in folgende 8 Kategorien aufgeteilt:

- ba) Kategorie S1; sind
Grundstücke mit gewerblicher, industrieller und landwirtschaftlicher Nutzung,
- bb) Kategorie S2; sind
Grundstücke mit großflächigem Einzelhandel,
- bc) Kategorie S3; sind
Grundstücke mit Krankenhäusern und vergleichbaren Heilanstalten,
- bd) Kategorie S4; sind
Grundstücke mit Sportanlagen, Sportplätzen und sonstigen Anlagen für Freizeit und Erholung,
- be) Kategorie S5; sind
Grundstücke mit Schulen und Berufsschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
- bf) Kategorie S6; sind
Grundstücke mit sonstigen öffentlichen Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Seniorenheime, anderen sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen, Verwaltungen, Kirchen und Friedhöfen,
- bg) Kategorie S7; sind
Grundstücke mit Wohngebäuden vergleichbaren Gebäuden mit überwiegend andersartiger Nutzung wie Büro- und Geschäftshäuser, Hotels und andere Beherbergungsbetriebe, Wohnheime usw.,
- bh) Kategorie S8; sind
Grundstücke mit untergeordneten Nutzungen wie Garagen, Kleingärten usw. sowie sonstige unter den Kategorien S1 bis S7 nicht erfasste Grundstücksnutzungen.

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

Sonstige Grundstücke der...	durchschnittliche Grundstücksgröße	Grenzwert (Spalte 2 zzgl. 30 %)
1	2	3
Kategorie S1	4.639 m ²	6.031 m ²
Kategorie S2	8.883 m ²	11.548 m ²
Kategorie S3	19.688 m ²	25.594 m ²
Kategorie S4	7.793 m ²	10.131 m ²
Kategorie S5	7.736 m ²	10.057 m ²
Kategorie S6	2.449 m ²	3.184 m ²
Kategorie S7	3.257 m ²	4.234 m ²
Kategorie S8	1.165 m ²	1.515 m ²

Satz 2 Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. Nach § 8 werden folgende neue §§ 9 und 10 eingefügt:

„§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 10 Stundung

Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.“

3. Der bisherige § 9 wird § 11.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, den 13.12.2005

Perschke
Verbandsvorsitzender

Siegel